

Textgegenüberstellung

alter Text

§ 13

Befugnisse der Personalvertretung

(2) Die Personalvertretung hat das Recht mitzuwirken, wobei alle Verhandlungen mit dem Ziele zu führen sind, das Einvernehmen herzustellen:

- a) bei allgemeinen Personalangelegenheiten;
- b) bei Erstellung und Änderung des Dienstplanes und der Arbeitseinteilung, soweit sich diese über einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete beziehen;
- c) bei der Urlaubseinteilung oder deren Änderung;
- d) bei der Durchführung und Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Anordnungen über den Dienstnehmerschutz und der Sozialversicherung;
- e) bei Maßnahmen, die im Interesse der Gesundheit der Bediensteten gelegen sind;
- f) bei der Aufnahme, Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses, Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, der Ernennung (Beförderung), Überstellung, Funktionsbetrauung, Abberufung von der bisherigen Funktion (Verwendung), Dienstzuteilung und Versetzung von Bediensteten;

neuer Text

§ 13

Befugnisse der Personalvertretung

(2) Die Personalvertretung hat das Recht mitzuwirken, wobei alle Verhandlungen mit dem Ziele zu führen sind, das Einvernehmen herzustellen:

- a) bei allgemeinen Personalangelegenheiten;
- b) bei Erstellung und Änderung des Dienstplanes und der Arbeitseinteilung, soweit sich diese über einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete beziehen;
- c) bei der Urlaubseinteilung oder deren Änderung;
- d) bei der Durchführung und Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Anordnungen über den Dienstnehmerschutz und der Sozialversicherung;
- e) bei Maßnahmen, die im Interesse der Gesundheit der Bediensteten gelegen sind;
- f) bei der Aufnahme, Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses, Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, der Ernennung (Beförderung), Überstellung, Funktionsbetrauung, Abberufung von der bisherigen Funktion (Verwendung), Dienstzuteilung und Versetzung von Bediensteten;

- g) bei Auflösung eines vertraglichen Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung durch das Land, es sei denn, die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt einvernehmlich;
- h) bei der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, es sei denn, die Versetzung ist gesetzlich vorgeschrieben oder sie erfolgt als Disziplinarstrafe oder auf Ansuchen des Bediensteten;
- i) bei der Erstellung oder Änderung des Dienstpostenplanes;
- j) bei der Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Aushilfen;
- k) bei der beabsichtigten Untersagung einer Nebenbeschäftigung;
- l) bei der bescheidmäßigen Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen und bei der Verpflichtung zum Schadenersatz, insbesondere aufgrund des Amtshaftungsgesetzes, BGBl.Nr. 20/1949 i.d.f. BGBl.Nr. 91/1993, Organhaftpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 181/1967 i.d.F. BGBl.Nr. 104/1985 und Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 80/1965 i.d.F. BGBl.Nr. 169/1983;
- m) bei Maßnahmen der Schulung zur Ablegung von Dienstprüfungen und bei der Auswahl der Bediensteten für die Aus- und Fortbildung;

- g) bei Auflösung eines vertraglichen Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung durch das Land, es sei denn, die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt einvernehmlich;
- h) bei der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, es sei denn, die Versetzung ist gesetzlich vorgeschrieben oder sie erfolgt als Disziplinarstrafe oder auf Ansuchen des Bediensteten;
- i) bei der Erstellung oder Änderung des Dienstpostenplanes;
- j) bei der Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Aushilfen;
- k) bei der beabsichtigten Untersagung einer Nebenbeschäftigung;
- l) bei der bescheidmäßigen Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen und bei der Verpflichtung zum Schadenersatz, insbesondere aufgrund des Amtshaftungsgesetzes, BGBl.Nr. 20/1949 i.d.f. BGBl.Nr. 91/1993, Organhaftpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 181/1967 i.d.F. BGBl.Nr. 104/1985 und Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 80/1965 i.d.F. BGBl.Nr. 169/1983;
- m) bei Maßnahmen der Schulung zur Ablegung von Dienstprüfungen und bei der Auswahl der Bediensteten für die Aus- und Fortbildung;

- | | |
|--|--|
| <p>n) bei der Auswahl von Bediensteten, die zu Mitgliedern der Dienstprüfungskommissionen, Dienstbeurteilungskommissionen und Disziplinarkommissionen bestellt werden sollen;</p> <p>o) bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden und neuer Kontrollmaßnahmen;</p> <p>p) bei Vergabe von Wohnungen durch die Dienstbehörde;</p> <p>q) bei Festsetzung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Unterstützungseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen des Landes;</p> <p>r) bei der Auswahl von Bediensteten für eine nicht bloß vorübergehende Verwendung an Bildschirm-Arbeitsplätzen, wobei ein Bildschirm-Arbeitsplatz dann vorliegt, wenn das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionelle Einheit bilden und die Arbeit mit dem Bildschirmgerät und die Arbeitszeit an diesem Gerät für die gesamte Tätigkeit bestimmend sind;</p> <p>s) bei der Einführung, Änderung und Erweiterung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person oder über die Ermittlung von fachlichen Voraussetzungen hinausgehen.</p> | <p>n) bei der Auswahl von Bediensteten, die zu Mitgliedern der Dienstprüfungskommissionen, Dienstbeurteilungskommissionen und Disziplinarkommissionen bestellt werden sollen;</p> <p>o) bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden und neuer Kontrollmaßnahmen;</p> <p>p) bei Vergabe von Wohnungen durch die Dienstbehörde;</p> <p>q) bei Festsetzung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Unterstützungseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen des Landes;</p> <p>r) bei der Auswahl von Bediensteten für eine nicht bloß vorübergehende Verwendung an Bildschirm-Arbeitsplätzen, wobei ein Bildschirm-Arbeitsplatz dann vorliegt, wenn das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionelle Einheit bilden und die Arbeit mit dem Bildschirmgerät und die Arbeitszeit an diesem Gerät für die gesamte Tätigkeit bestimmend sind;</p> <p>s) bei der Einführung, Änderung und Erweiterung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person oder über die Ermittlung von fachlichen Voraussetzungen hinausgehen;</p> <p><u>t) Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse.</u></p> |
|--|--|

